

## ARBEITSHILFE FÜR IHREN BETRIEBSALLTAG

# Diese Kostenpositionen zählen bei der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Kostenpositionen	Ergänzende Hinweise
Einlagerung	<p>Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten zählen die Aufwendungen für die Einlagerung der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr.</p> <p>Auch die Kosten für die Mikroverfilmung bzw. Digitalisierung der Unterlagen, für das Brennen von CD/DVD und für die Datensicherung zählen dazu. Das gilt jeweils für die Sach- und die Personalkosten.</p> <p>Achtung: Die Kosten für die fortlaufende Archivierung im laufenden Veranlagungszeitraum bis zum Bilanzstichtag beziehen Sie nicht mit ein.</p>
Raumkosten (Archivräume)	<p>Hierzu zählen jeweils anteilig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Miete bzw. Gebäude-AfA</li> <li>• Grundsteuer</li> <li>• Gebäudeversicherung</li> <li>• Instandhaltung</li> <li>• Heizung</li> <li>• Strom</li> </ul> <p>Bei der Ermittlung der anteiligen Kosten können Sie folgende Vereinfachungsregel anwenden: Sie berücksichtigen diese Kostenpositionen anteilig entsprechend dem Verhältnis der Nutzfläche des Archivs zur Gesamtfläche des Gebäudes.</p>
Einrichtungsgegenstände	<p>Hier berücksichtigen Sie die AfA für Regale und Schränke. Dabei geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Archivierung weiterhin mit den vorhandenen Regalsystemen erfolgt.</p>

Kostenpositionen	Ergänzende Hinweise
Finanzierungskosten	Berücksichtigen Sie die anteiligen Finanzierungskosten für den Server, den PC oder die Archivräume. Gleiches gilt für den Zinsanteil aus den Leasingraten. <b>Beispiel:</b> Anteilige Finanzierungskosten für die technischen Geräte wie etwa Server, PC.

**Diese Kosten sind nicht rückstellungsfähig**

Nicht rückstellungsfähig sind die Kosten für die

- zukünftige Anschaffung von zusätzlichen Regalen und Ordnern,
- Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist und
- Einlagerung künftig entstehender Unterlagen.